Ad) Empfehlung Nr. 357 (Untersuchung von hungerstreikenden Angehaltenen)

Der Menschenrechtsbeirat befasste sich bereits in zahlreichen Empfehlungen mit der Problematik von Angehaltenen im Hungerstreik (siehe etwa die Empfehlungen Nr. 86-92, 181, 194-204, 277, 344 und 357).
Einige dieser Empfehlungen wurden vom BM.I aufgegriffen und zum Anlass genommen, am 15. Jänner 2010 die sog. „Hungerstreik-Betreuungsrichtlinie NEU“ (GZ: BMI-PA1935/0010-II/6/2009) zu erlassen. Diese regelt u.a. ab dem Vorliegen welcher Parameter eine erste Basis-Laboruntersuchung (Blutzucker, Harnbefund, etc.) zu erfolgen hat.

Die vom MRB eingesetzte *AG Gesundheitsvorsorge in Schubhaft* vertritt die Ansicht, dass zur Vermeidung des unbemerkten Eintritts der Gefahr einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung spätestens 72 Stunden seit Beginn des Unterlassens der Nahrungsaufnahme (Hungerstreik) jedenfalls eine erste Blut-Laboruntersuchung vorzunehmen ist.[1]
Diese Ansicht hat der Beirat nunmehr, da auch die Kommissionen aufgrund ihrer Beobachtungen unmittelbaren Handlungsbedarf orten (etwa im QB II-01/2011), mit einer diesbezüglichen Empfehlung bekräftigt.

[1] Für weitere Informationen siehe den Bericht der AG „Gesundheitsversorgung in Schubhaft“ (2007).